

1 Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Gewerbegebiet (GE)

Immissionsschutz
Im festgesetzten Gewerbegebiet sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L EK nach DIN 45691 "Emissionskontingentierung" weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten. Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 (Stand: 12 / 2006) Abschnitt 5.

Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung (Schalltechnische Prognose) nachzuweisen.

Nutzungen im Gewerbegebiet (GE)
Im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig (§ 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO).

Vergnügungstätigkeiten
Im Plangebiet sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätigkeiten nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe
Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet (GE) Einzelhandelsbetriebe nur als Direktverkauf von im Gebiet hergestellten Produkten oder als Versandhandel zulässig sind.

Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen
Photovoltaikanlagen sind in dem festgesetzten Gewerbegebiet als Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Betriebswohnungen
Im Plangebiet werden die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Betrieben zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einem Abstand von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen - zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze - und entlang des "Gelshofgraben" Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die o. g. Anlagen zulässig.

1.3 Maximale Höhe baulicher Anlagen
Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).

Immissionsschutzanlagen (z. B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z. B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 30,0 m festgesetzt.

1.4 Grünordnerische Festsetzungen

1.4.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Auf den festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und durch Gehölze der Pflanzliste zu ergänzen. Es sind dabei mindestens 4 Arten der Pflanzliste in Anteilen zu je 15 % derart zu pflanzen, dass zum neuen Waldrand eine, der Höhe nach abgestufte, Bepflanzung erfolgt. Die Mindestpflanzenzahl wird auf 1 Pflanze pro 1,5 qm festgesetzt. Der Anteil von Bäumen soll mindestens 30 % betragen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Betula pendula	Sandbirke	Quercus robur	Stieleiche
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Salix caprea	Salweide
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Frangula alnus	Faulbaum	Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel		

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 NBauO)

2.1 Dach- und Oberflächenwasser
Das nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das sonstige auf den Betriebsgrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich zu versickern.

Oberflächenwasser mit einem höheren Verschmutzungspotenzial darf der Versickerung nicht ohne Vorreinigung zugeführt werden.

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

2.2 Freileitungen
Leitungen, z. B. zur Stromversorgung oder zur Telekommunikation sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind, ausgenommen während der Bauzeit, nicht zulässig.

3 Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Am Engelbertswald" treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 a "Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße", rechtskräftig seit dem 29.09.2006, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a "Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße", rechtskräftig seit dem 28.11.2008, des Bebauungsplanes Nr. 15 b "Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße", rechtskräftig seit dem 31.05.2016 und des Bebauungsplanes Nr. 27 "Im Sande", rechtskräftig seit dem 13.06.2008, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.3 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien
Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Lengerich (Mittelstraße 15, 49838 Lengerich) eingesehen werden.

3.4 Artenschutz
Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Gehölze mit einem Brusthöhen-durchmesser über 20 cm sind unmittelbar vor der Fällung durch fledermauskundiges Personal auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).

Die Herrichtung des Baufeldes darf nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli) stattfinden. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen.

Zudem sollten ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umgesetzt werden und als Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten sind an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang 16 Ersatzbrutstätten anzubringen (2 x Trauerschnäpper, 4 x Blaumeise, 2 x Sumpfmeise, 2 x Buntspecht, 4 x Kohlmeise, 2 x Tannenmeise).

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagerung freizuhalten.

4.2 Erlaubnisfeld Lingen I
Das Plangebiet befindet sich im Erlaubnisfeld Lingen I der Neptune Energy Deutschland GmbH. Die Bergbauberechtigungs-Konzession berechtigt zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen (Kohlenwasserstoffe). Im Erlaubnisfeld ist der Konzessionshalter verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), hat der Rat der Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Am Engelbertswald", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Bawinkel, den ...1.3. MRZ. 2026...
H. Pelt-Land
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Am Engelbertswald" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 04.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bawinkel, den ...1.3. MRZ. 2026...
H. Pelt-Land
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 20.11.2024
Sander

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am 07.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.07.2023 bis 24.08.2023 im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Bawinkel, den ...1.3. MRZ. 2026...
H. Pelt-Land
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der geänderten Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten Veröffentlichung im Internet und der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 04.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der geänderten Begründung einschließlich Umweltbericht wurden vom 20.09.2024 bis 08.10.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Bawinkel, den ...1.3. MRZ. 2026...
H. Pelt-Land
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.11.2024 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Bawinkel, den ...1.3. MRZ. 2026...
H. Pelt-Land
Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ...17. MRZ. 2026... bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Am Engelbertswald" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 in Kraft.

Bawinkel, den ...1.9. MRZ. 2026...
H. Pelt-Land
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Bawinkel, den
Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2022, LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Emsland
Gemeinde: Bawinkel Flur: 1
Gemarkung: Bawinkel Maßstab 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 04. August 2021).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 25. Sep. 2025
ÖbVerm.-Ing. Illguth und Illguth-Karanfil

Geschäftsbuch Nr. 22 / 6124
(Bitte bei Rückfragen angeben)

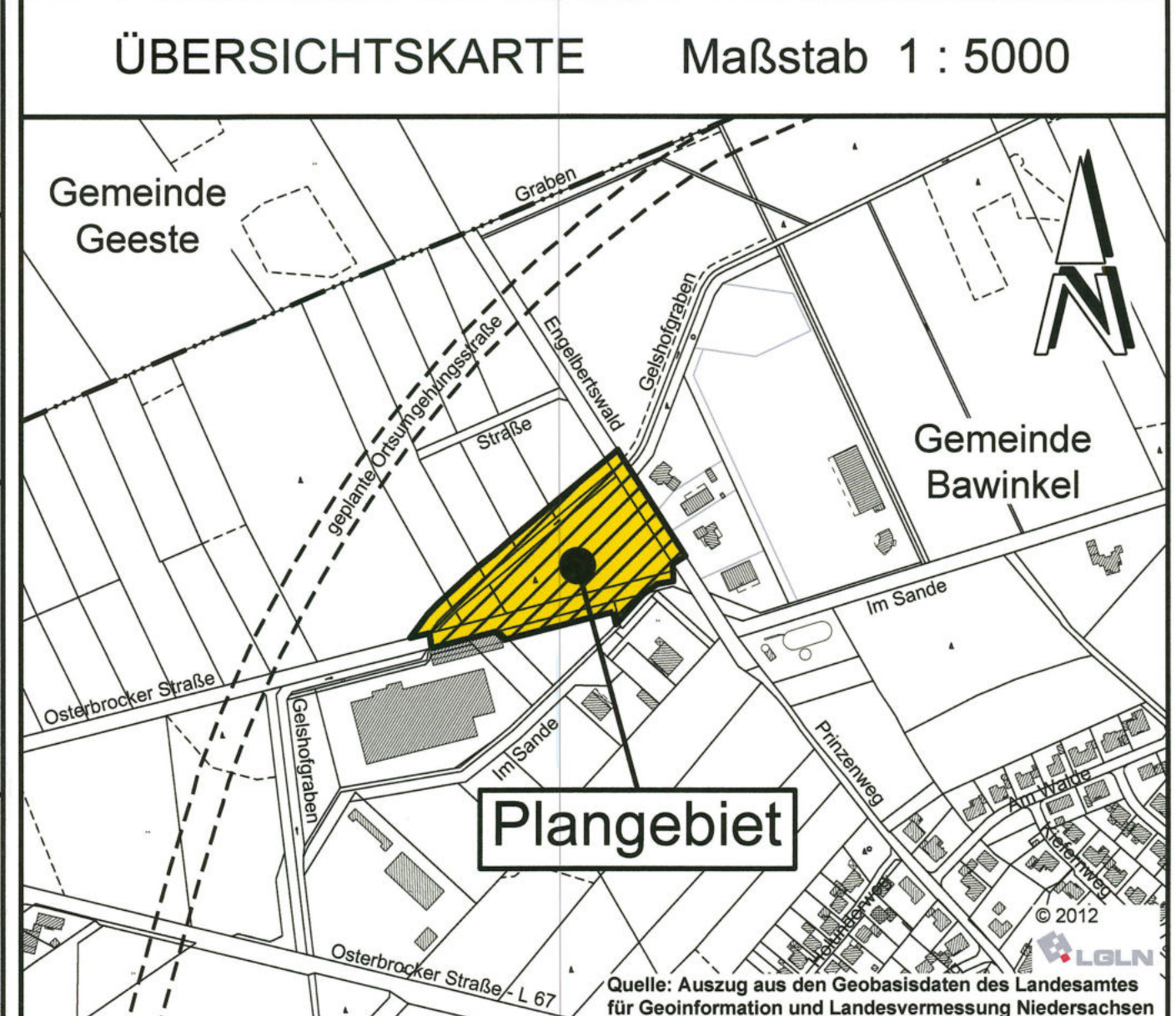
Planzeichenerklärung
Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

	GE	Gewerbegebiet
		Nicht überbaubare Grundstücksflächen
0,8	GRZ	Grundflächenzahl
II	Z	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
H = 15,0 m	H	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
64/49 dB(A)/qm	L EK	Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags / nachts gemessen in dB(A)/qm gemäß DIN 45691)
		Baugrenze
		Straßenverkehrsfläche
		Straßenbegrenzungslinie
		Öffentliche Grünflächen (OG)
		Zweckbestimmung: GRS = Gewässerrandstreifen
		Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: G = Graben
		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
		Mit Gehrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit zu belastende Flächen
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
maximale Höhe baulicher Anlagen	
Emissionskontingente (maximale immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel)	



Gemeinde Bawinkel
Landkreis Emsland
URSCHRIFT

Bebauungsplan Nr. 41
" Gewerbegebiet Am Engelbertswald "

Mit örtlichen Bauvorschriften

BP41.DWG